



12. Dezember 2025

BEITRAGSORDNUNG

Basierend auf § 4 der Satzung vom 15.02.2025 wurde die folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Die aktuelle Beitragsordnung wird auf der Vereinsplattform für alle Mitglieder zur Verfügung gestellt. Nach der Veröffentlichung tritt die Beitragsordnung am 15.02.2025 in Kraft. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit dieser Beitragsordnung um ein weiteres Kalenderjahr. Die Vorstandschaft kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.
3. Satzung und Beitragsordnung werden jedem Mitglied über die Homepage zur Verfügung gestellt. Sie sind Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrags in der Anlage I zu dieser Beitragsordnung für die verschiedenen Beitragsgruppen festgelegt. Die Beitragsgruppen sind ebenfalls in der Anlage I zu dieser Beitragsordnung festgelegt. Bei Eintritt in den Verein ist der anteilige Jahresbeitrag zu bezahlen. Er berechnet sich quartalsweise.
5. Die Beiträge werden für das laufende Kalenderjahr laut Satzung eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Sollte kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden, so erhöht sich der Beitrag um eine Bearbeitungspauschale laut Anlage 2.
6. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Die Vorstandschaft entscheidet gemeinsam über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Die Vorstandschaft kann die Beitragszahlung stunden oder den Jahresbeitrag einmalig reduzieren.
7. Kann der Beitrag nicht erfolgreich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden oder wird der Beitrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entrichtet, so gelten die Mahn- und Bearbeitungsgebühren unter Anlage 2.
8. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konten-Daten unverzüglich der Vorstandschaft mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten oder eine fehlende Kontodeckung Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
9. Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 3 der Satzung und ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens am 30. September schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.
10. Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung bekanntgegeben.
- II. Die Familienmitgliedschaft gilt für Lebenspartner mit eigenen Kindern bis 17 Jahre oder in schulischer Ausbildung bis max. 25 Jahre. Ausgenommen sind erwachsene Kinder in Ausbildung oder Studium. Stichtag ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.
12. Eine „Mitgliedschaft light“ berechtigt nicht zur Teilnahme an regelmäßig angebotenen Trainingseinheiten. Es besteht jedoch die Möglichkeit an allen anderen, durch den Verein angebotenen Aktivitäten teilzunehmen.



Schwimmverein Ergoldinger Haie



Anlage 1 – Beitragssätze

	Jahresbeitrag
Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre)	60,00 €
Schüler/Auszubildende/Studenten (von 18 bis 25 Jahre mit Nachweis)	75,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	95,00 €
Familien	150,00 €
„Mitgliedschaft light“ (alle Altersgruppen)	45,00 €

Anlage 2 – Gebühren

Sollten die Beiträge nicht zeitgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt folgende Bearbeitungs- beziehungsweise Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

	Bearbeitungsgebühren	Mahngebühren
Zusatzgebühr bei fehlendem SEPA-Lastschriftmandat	5,00 €	-
1. & 2. Mahnung bei Ablehnung von Zahlungsaufträgen im SEPA-Lastschriftverfahren – E-Mail	5,00 €	5,00 €
1. & 2. Mahnung bei Überweisung – E-Mail	5,00 €	10,00 €

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein nach dem 2ten Versuch eingestellt und das obige Verfahren analog durchgeführt.

Bei ausbleibender Zahlung bis 4 Wochen nach der ersten Mahnung ruhen die Rechte der Mitglieder, sodass keine Trainingsteilnahme mehr möglich ist, bis der Beitrag inklusive Bearbeitungs- und Mahngebühren gezahlt wurde.

Nach der Mahnung und einer bis 1. Oktober ausbleibenden Zahlung, folgt der Ausschluss aus dem Verein zum Jahresende gemäß § 5 der Satzung.